

Inhalt amtlich	
Öffentliche Bekanntmachungen	
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	
Beschlüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark in der Sitzung vom 18.06.2015	
Bekanntmachungen des TAZV „Freies Havelbruch“	
• Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“	S. 3
* • Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“	S. 6
Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 16.07.2015	S. 10
Ende des amtlichen Teils	

Gemeinde Kloster Lehnin
EINGANG AM
28. AUG. 2015
Zur Erd. an: *A. Alpt*

Inhalt	
Informationen aus der Kreisverwaltung	
• Sitzungstermine des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse	S. 10
• Neue Bürgerinformationsbroschüre erschienen	S. 11
Sonstige Informationen, Tipps und Termine	
Bundesgartenschau 2015 – Beteiligung des Landkreises Potsdam-Mittelmark	S. 11
Kulturtermine	S. 12
Blutspendetermine	S. 12



Jahrgang 22
Bad Belzig
27. August 2015
Nummer 06

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Landrat,
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen im
Landkreis sowie beim Landkreis, 14806
Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24/25, 14476
Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse (öffentliche Sitzung)

6. Sitzung des Kreistages vom 18.06.2015

Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages Potsdam-Mittelmark (Beschluss Nummer: 2015/190)

Beschluss
Der Kreistag wählt Herrn Dr. Michael Klenke, SPD, zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages Potsdam-Mittelmark.

Abstimmungsergebnis: in geheimer Wahl mehrheitlich gewählt (41 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 5 Stimmenthaltungen)

Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für die Zweckbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (Beschluss Nummer: 2015/186)

Beschluss
Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der Fraktion der SPD Herrn Dietmar Otto zum Stellvertreter des Mitgliedes Herrn John Christall in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam.

Abstimmungsergebnis: in geheimer Wahl mehrheitlich gewählt (45 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 4 Stimmenthaltungen)

Umbesetzung Ausschuss für Bildung und Kultur (Beschluss Nummer: 2015/191)

Beschluss
1. Der Kreistag beruft Frau Petra Stiehl als stellvertretendes Mitglied von Frau Angelika Enke aus dem Ausschuss für Bildung und Kultur ab.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
2. Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 15

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Im Einzelfall kann der Zweckverband bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.03., 15.06., 15.09. des laufenden Jahres und nach Ablesung der Zählerstände im Dezember des laufenden Jahres, im Februar des Folgejahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Zweckverband durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der geschätzten Schmutzwassermenge festgesetzt.
3. Die aufgrund des Endabrechnungsbescheides zu leistende Schlusszahlung ist am 15.02. des folgenden Jahres fällig bzw. zu erstatten.

Teil III

Schlussvorschriften

§ 17

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umgang zu helfen.

§ 18

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen §§ 17 und 18 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten (nach § 15 Abs. 2 b des Gesetzes über Kommunalabgaben).
2. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich zuwider handelt. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €.

§ 20

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ tritt nach Ihrer Veröffentlichung am 01.01.2015 in Kraft.

Lehnin, den

Kreykenbohm

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: 05/01/15– zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 13.07.2015.

Die nachstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Kloster Lehnin, den 22.07.2015

gez. Kreykenbohm

Kreykenbohm

Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Bran-

denburg) und Art. 4 (Änderung der Kommunalverfassung Brandenburg) des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I 104 Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 2014 Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ in der Sitzung am 13.07.2015 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschlossen.

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des
Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes
„Freies Havelbruch“**

Teil I

Beiträge

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Der Verband erhebt zur Deckung seines nicht anderweitig abgedeckten Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 3

Beitragsmaßstab

1. Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenansatz berechnet, der sich aus der Summe der Grundstücksfläche gem. § 3 Abs. 3 zzgl. eines nutzungsbezogenen Flächenbeitrages aus Vollgeschossen gem. § 3 Abs. 2 berechnet.
2. Bei Ermittlungen des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages aus Vollgeschossen für die Trinkwasserversorgung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen, gelten nicht als Vollgeschosse. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt

- a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sind,
- c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist,
- d. bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist,
- e. bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) –d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht,
- f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze), 50 % der nach lit. a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche,
- g. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, jedoch im Höchstfalle die Grundstücksfläche, die sich nach Buchstabe c) ergeben würde.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist der die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 4 Beitragsatz

1. Der Beitragsatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage (Anschlussbeitrag) beträgt

1,28 €/m²

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %, demnach 0,24 €,

mithin 1,52 €/m²

nutzungsbezogener Beitragsfläche als endgültiger Beitragsatz. Dieser Beitragsatz gilt auch für neuanzuschließende Grundstücke, deren Bebaubarkeit oder Bebauung erst nach Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt bzw. begonnen wurde.

2. Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage oder nutzbarer Teile von ihr können im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt werden, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung erfasst werden.

§ 5 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist (persönliche Beitragspflicht). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 12.09.1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht wurden; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsatzung (sachliche Beitragspflicht).
2. Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
3. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen zur Herstellung der zentralen Wasserversorgungsanlage begonnen worden ist, wobei ein Vorausleistungsbetrag von 80 % der Höhe der künftigen Beitragsschuld nicht überschritten werden darf.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Heranziehung zu Vorausleistungen nach § 7 dieser Satzung.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Durch Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Teil II

Benutzungsgebühren

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren.

§ 11 Gebührenmaßstab

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge (Mengegebühr) des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers und der Grundgebühr nach § 12 Abs. 2 bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.
3. Besteht eine auf Tatsachen zu begründende Vermutung, dass ein Wassermesser zeitweise nicht oder falsch angezeigt hat oder ist ein Wassermesser nicht eingebaut worden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten vier Erhebungszeiträume nach pflichtgemäßen Ermessen geschätzt.

§ 12 Gebührensätze

1. Die Mengegebühr wird auf 1,75 €/ m³, zuzüglich 0,12 € Umsatzsteuer (7 %), mithin auf 1,87 €/m³ festgesetzt.
2. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler erhoben.

Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei einer Verwendung von Wasserzählern mit einer Leistung

bis zu 5 m³/h

von einem Nenndurchfluss Q_n 2,5 (Nat./EG-Zulassung) oder Dauerdurchfluss bis Q₃ 4 (Zulassung nach MID) 7,20 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 7 %, demnach 0,50 €, mithin 7,70 €,

mehr als 5 m³/h

von einem Nenndurchfluss Q_n 6 (Nat./EG-Zulassung) oder Dauerdurchfluss bis Q 3 10 (Zulassung nach MID) 8,90 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 7 %, demnach 0,62 €, mithin 9,52 €.

§ 13

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für Wasser, das bei Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.
2. Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:

a) für ein Fertighaus	20 m ³
b) für ein Einfamilienhaus	40 m ³
c) für ein Zweifamilienhaus	65 m ³
d) für ein Dreifamilienhaus	90 m ³
e) für ein Mehrfamilienhaus je Wohneinheit	25 m ³
f) für andere nicht genannte Gebäude je angefangene 200 m Grundfläche je Geschoss	25 m ³
3. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Zweckverband geschätzt.
4. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Zweckverband zu ersetzen.
5. Der Zweckverband stellt für vorübergehende Entnahmen auf Antrag Standrohre zum Anschluss an den Hydranten zur Verfügung. Für Standrohre wird eine einmalige Grundgebühr von 15,00 €, eine Leihgebühr von 1,50 € je Arbeitstag und eine Mengengebühr gem. § 12 Abs. 1 erhoben.
6. Der Zweckverband kann festlegen, dass für bestimmte Entnahmestellen die Ausgabe der Standrohre durch den Zweckverband erfolgt. Bei Abforderung von Standrohren ist eine Sicherheitsleistung von 500,00 € zu hinterlegen. Soweit Beschädigungen an den Standrohren festgestellt werden, sind diese in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Zweckverband kann diesen Kostenersatz mit der Sicherheitsleistung verrechnen.

§ 14

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Neben denen, die die öffentliche Anlage tatsächlich in Anspruch nehmen, sind auch die Eigentümer und oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten von solchen Grundstücken, die – etwa wegen Vermietung oder Verpachtung – nicht tatsächliche Benutzer der jeweiligen öffentlichen Anlage sind, gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenpflichtigkeit des Eigentümers des Grundstückes gilt bei Bestellung eines Erbbaurechtes, dass an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstückes tritt. Hinsichtlich des Nutzungsberechtigten gilt im übrigen § 5 entsprechend.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
3. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 16

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Im Einzelfall kann der Zweckverband bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.03., 15.06., 15.09. des laufenden Jahres und nach Ablesung der Zählerstände im Dezember des laufenden Jahres, im Februar des Folgejahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Zweckverband durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der geschätzten Wassermenge festgesetzt.
3. Die aufgrund des Endabrechnungsbescheides zu leistende Schlusszahlung ist am 15.02. des folgenden Jahres fällig bzw. zu erstatten.
4. Die Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 13 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Teil III

Schlussvorschriften

§ 18

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umgang zu helfen.

§ 19

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 20
Ordnungswidrigkeiten**

1. Zuwiderhandlungen gegen §§18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten (nach § 15 Abs. 2 b des Gesetzes über Kommunalabgaben).
2. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich zuwider handelt. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €.

**§ 21
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ tritt nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lehnin, den 14.07.2015

Lehnin, den 14.07.2015

Teltow, den 16. Juli 2015

gez. Göricke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Kreykenbohm
Verbandsvorsteher

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

**Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

**Haushalts- und
Wirtschaftsführung 2015
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**
Vom 16.07.2015

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 2015 die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 gemäß § 67 BbgKVerf. bestätigt und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes beschlossen.

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Ende des amtlichen Teils

Informationen der Kreisverwaltung

**Sitzungstermine des Kreistages
Potsdam-Mittelmark**

Die Sitzungstermine können abweichend festgesetzt werden – aktuelle Termine finden Sie unter www.potsdam-mittelmark.de

Sommerpause (Ferien vom 16. Juli bis zum 28. August 2015)

September 2015

Dienstag	08.09.15 15:30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung
Mittwoch	09.09.15 16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	10.09.15 17:00 Uhr	Kreisausschuss
Donnerstag	24.09.15 15:00 Uhr	Kreistag

Oktober 2015

Dienstag	06.10.15 16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Kultur
----------	--------------------	----------------------------------

Mittwoch	07.10.15 16:30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
	07.10.15 17:00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft
Donnerstag	08.10.15 17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit

November 2015

Dienstag	03.11.15 16.30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal
Mittwoch	04.11.15 17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Dienstag	17.11.15 15:30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung
Mittwoch	18.11.15 16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	19.11.15 17:00 Uhr	Kreisausschuss

Dezember 2015

Donnerstag	03.12.15 15:00 Uhr	Kreistag
------------	--------------------	----------